

Beitragsordnung des Vereins Talent-Acker

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Gebühren. Etwaige Änderungen der Mitgliederbeiträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Die festgesetzten Beträge werden jeweils jährlich im Voraus zum 1. Januar bzw. mit Annahme des Aufnahmeantrags fällig.

§ 3 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen über 21 Jahren beträgt 30 Euro.
 2. Der jährliche (ermäßigte) Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen unter 21 Jahren beträgt 20 Euro.
 3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 200 EUR.
 4. Der Mitgliedsbeitrag ist von den Mitgliedern grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen.
- Der erste Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Bestätigung der Mitgliedschaft auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 4 Mahnung und Streichung von der Mitgliederliste

1. Erfolgt die Überweisung des Mitgliedsbeitrags nicht rechtzeitig zu den unter § 3 Ziffer 4 dieser Beitragsordnung angegebenen Fristen bzw. Terminen so wird der Verein den fehlenden Betrag schriftlich anmahnen. Bei zweiter Mahnung werden Mahngebühren von € 5 erhoben.
2. Ein Mitglied kann gem. §3 Abs. 6 der Satzung des Vereins durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit der zweiten Mahnung 3 Monate verstrichen sind

§ 5 Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung, gem. §4 Abs. 3 der Satzung des Vereins, die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zum 10-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

§ 6 Vereinskonto

Bank Stadtparkasse Kaiserslautern
BLZ 540 501 10
Konto 0000537910

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt (gem. §3 Abs. 4 der Satzung des Vereins)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 8 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt mit Rechtsfähigkeit des Vereins Talent-Acker e.V. in Kraft und gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.